

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Register: Verzeichniss derjenigen Lieferungen, welche von Helvetien an die fränkische Bündtner-Armee und an andere kantonirende oder durchziehende Corps vom 1. Fruktidor 8 bis zum 30. Ventose 9 gemacht worden sind

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

besondere Commission niedergesetzt, welcher eine umständliche Instruktion, wie das Vermögen eines jeden aussichtig gemacht und geschätzt werden sollte, zugestellt wurde.

Statt dieser Instruktion und den ihr zum Grunde liegenden Maßstab zu befolgen, gieng die Commission, wie es scheint, von andern Grundsätzen aus, und entwarf, in Verbindung mit der Municipalität, ein ganz neues, jedoch bloß provisorisches, Anlagensystem, das der Generalversammlung vorgelegt und von ihr durch Mehrheit der Stimmen genehmigt wurde.

Dieses Benehmen der Gemeindescommission und Municipalität veranlaßte 19 Bürger der Gemeinde Thundorf sich bey der Verwaltungskammer des Cantons Thurgau zu beschweren, welche aber, in Erwägung sowohl der Billigkeit des neuen Anlagensystems, als aber der durch die Mehrheit der Generalversammlung beschlossenen Genehmigung desselben, die Petenten unterm 26. Horn. 1801, bis eine endliche, auf eine Vermögensschätzung sich gründende Repartition werde veranstaltet werden können, ab- und zur Bezahlung nach dem neuen Plan auf Abrechnung hin anwies.

Jetzt treten die nemlichen 19 Bürger mit einer Petition auf, welche an den gesetzgebenden und Vollz. Rath zugleich gerichtet ist, beschweren sich über die Abweichung von den früheren Beschlüssen der Generalversammlung, über Unbilligkeit des neuen Anlagensystems, das bloß die Reichen begünstige und hingegen auf den Mittelmann und den Armen drücke, und über Intrigen, die zu desselben Durchsetzung seyen gespielt worden; sie schließen endlich auf Beybehaltung der erstern Gemeindeschlüsse und Aufhebung des Beschlusses der Verw. Kammer.

Wenn die Municipalitätscommission, welcher Sie, B. G., die Untersuchung dieses Geschäfts aufgetragen, glaubte, dasselbe gehöre vor das Forum der Gesetzgebung, so würde sie vor allem aus auf Mittheilung der Petition an die Gemeinde Thundorf und auf Einholung allfälliger Berichte von der Verwaltungskammer antragen; allein da dieser Gegenstand eine Administrations-sache ausmacht, und der Vollz. Rath die oberste Behörde ist, welcher die Untersuchung über alle als gesetzwidrig angezeigten Verfügungen untergeordneter Administrationscollegien zukommt, annebens die Petition selbst an den Vollz. Rath mitgerichtet ist, und wahrscheinlich es nur, etwas undeutliche Begriffe über die Verhältnisse der gesetzgebenden Gewalt zu der höchsten Vollziehungsbhörde sich gründende Zweifel waren, die veranlaßten, daß die Petition auch an die Gesetzgebung gerichtet, und an sie übersendt wurde, so geht der Antrag euerer

Commission auf einfache Verweisung dieses Geschäfts an die Vollziehung. (Die Forts. folgt.)

Ministerium des Innern.

Verzeichniß derjenigen Lieferungen, welche von Helvetien an die fränkische Bündner-Armee und an andere kantonirende oder durchziehende Corps vom 1. Fructidor 8. bis zum 30. Ventose 9. (vom August 1800 bis zum März 1801) gemacht worden sind.

Monat	Lieferung für	Preis der Liefer. Totalsumme, fr. Franken.
Fructidor	7000 M. Infant. 1500 M. Cavallerie. Militair-Spitälter Fuhrwesen	316,250 180,600 23,500 166,800
		687,150
Vendémiaire	15,000 M. Infant. 3000 M. Cavallerie Militair-Spitälter Fuhrwesen	589,500 319,200 45,000 288,250
		1244,950
Brunaire	10,000 M. Infant. 2500 M. Cavall. Milit. Spitälter Fuhrwesen	393,000 266,000 32,000 219,500
		910,500
Frimaire	6000 M. Infant. 1500 M. Cavallerie Milit. Spit. Fuhrwesen	235,800 159,600 20,000 131,800
		547,200
Nivose	3000 M. Infant. 1000 M. Cavall. Milit. Spit. Fuhrwesen	117,900 106,400 12,000 75,000
		311,300
Pluviose	3000 M. Infant. 300 M. Cavall. Milit. Spit. Fuhrwesen	117,900 31,900 7,500 50,000
		207,300
Ventose	3000 M. Infant. 300 M. Cavall. Milit. Spit. Fuhrwesen	117,900 31,900 7,500 50,000
		207,300
Totalsumme:		4,132,700